



Handlungsempfehlungen für die Konfirmandenarbeit unter den Bedingungen der Corona-Pandemie

Stand: 31. Oktober 2020

EINLEITUNG

Am **02.11.2020** tritt die aktuelle **Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.10.2020** in Kraft.¹ Sie stellt aufgrund der aktuellen Infektionslage die Bedeutung der Reduzierung von Kontakten und von Abstands- und Hygieneregeln in den Vordergrund und ist vorläufig bis zum 30. November 2020 gültig.

Die Konfirmandenarbeit fällt nach wie vor unter § 9 Abs. 1 der Verordnung. Sie findet im Gemeindehaus statt. Voraussetzung ist ein entsprechendes Hygienekonzept nach § 4 für die Arbeit.

Ein solches Konzept muss der Veranstalter/die Veranstalterin den Behörden vorlegen und im Blick auf die Umsetzung dazu Auskunft geben können. Wir weisen an dieser Stelle gerne auf die „Bausteine für ein Hygienekonzept für Gemeindehäuser und kirchliche Gebäude unter den Bedingungen der Corona-Pandemie“ sowie auf „Organisatorische und rechtliche Hinweise für Gottesdienste und Veranstaltungen“ und das entsprechende Muster-Hygienekonzept“ hin.²

Zur Nachverfolgung von Kontakten ist die Anwesenheit der Teilnehmenden zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind 3 Wochen aufzubewahren.

Konfirmandenarbeit kann **nicht** in privaten, häuslichen Zusammenhängen stattfinden.

Nicht möglich sind Busreisen und Fahrten nach § 10 und nach § 10 Abs. 2 Übernachtungen, die keinen notwendigen Zweck haben. Deshalb empfehlen wir dringend, auf Ausflüge, Fahrten und Übernachtungen zu verzichten.

Wir empfehlen für die Konfirmandenarbeit neben den entsprechenden Abstands- und Hygieneregeln dringend das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch in geschlossenen Räumen. Bei einer Inzidenz ab 50 empfehlen wir das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch im Freien.

Die landeskirchlichen Handlungsempfehlungen stehen unter dem Vorbehalt, dass es in den kommenden Wochen aufgrund der Infektionslage zu regionalen Einschränkungen kommen kann. Wir bitten darum, die örtlichen Infektionsgeschehen zu beobachten, die dann auch Auswirkungen haben können für kirchliche Veranstaltungen. Wir empfehlen, den Kontakt mit den zuständigen örtlichen Behörden zu suchen.

Inhaltliche Anregungen zur Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden in Zeiten der Pandemie bietet die Webseite des RPI Loccum unter www.rpi-loccum.de/konfi-arbeit. Auf dieser Seite finden Sie auch Informationen zu anderen, hier angesprochenen Themen von Konfirmandenarbeit unter Corona-Bedingungen und Materialien wie z.B. Unterrichtsentwürfe, die laufend ergänzt werden. Zu den besonderen Chancen dieser Zeit gehört auch die Weiterentwicklung virtueller Formate der Begegnung, des Unterrichtens und der Feier in der Konfirmandenarbeit der Zukunft. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Beauftragten für Konfirmandenarbeit in den Kirchenkreisen und die Beraterinnen und Berater für Konfirmandenarbeit. Gerne können Sie Kontakt zum

¹ www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften/vorschriften-der-landesregierung-185856.html

² www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/presse-und-medien/nachrichten/2020/02/2020-02-28_2

zuständigen RPI-Dozenten Andreas Behr aufnehmen: Andreas.Behr@evlka.de oder zur Bildungsabteilung im Landeskirchenamt bildungsabteilung@evlka.de.

Darüber hinaus bittet das Landeskirchenamt für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden bis auf Weiteres nach wie vor folgende Punkte zu beachten:

JAHRGÄNGE

Nach dem Kirchengesetz über die Konfirmandenarbeit (KonfArbG) kann die **Konfirmandenarbeit im dritten, vierten, fünften, sechsten oder siebten Schuljahr beginnen und im achten oder neunten Schuljahr enden** (§2 Abs. 2 KonfArbG). Hier ist bewusst ein sehr weiter Zeitraum gesetzt worden, der zurzeit auch genutzt werden sollte. Ausnahmen sind auf Anfrage möglich. In keinem Fall sollte allerdings die Gesamtzeit von einem Jahr auch bei einem „Einjahresmodell“ der Konfirmandenarbeit unterschritten werden.

KONFIRMATIONSGOTTESDIENSTE

Weiterhin können noch keine „großen“ **Konfirmationsgottesdienste** stattfinden. Wann Konfirmationsgottesdienste für große Gruppen wieder möglich sind, ist zurzeit offen. Für die Durchführung der Konfirmationsgottesdienste sind die aktuell geltenden Handlungsempfehlungen der Landeskirche zum Thema Gottesdienst und Abendmahl zu beachten. Der Konfirmationsgottesdienst des diesjährigen Konfirmandinnen- und Konfirmandenjahrganges sollten allerdings nicht mit dem des nächsten Jahrgangs zusammengelegt werden.

Es bleibt notwendig, den Kontakt mit den Jugendlichen, deren Konfirmation verschoben wurde, zu halten. Die Konfi-Gruppe wird zur Jugendgruppe; so kann ein Weg in die Jugendarbeit geebnet werden.

Auch der Kontakt zu den Eltern sollte nicht abreißen. Soweit möglich, sind alle Beteiligten in Planungen mit einzubeziehen.

ORGANISATIONSFORMEN

- Nach §11 Abs. 1 KonfArbG sind **Konfirmandinnen- und Konfirmandengruppen** von nicht weniger als 7 Mitgliedern vorgesehen. Die Mindestzahl von 7 Mitgliedern kann aus Gründen des Infektionsschutzes unterschritten werden.
- Die in §3 Abs. 1 KonfArbG vorgesehene Zahl von mindestens **70 Zeit-Stunden** kann unter den derzeitigen Bedingungen nur ein Richtwert sein. Es obliegt der Verantwortung des

zuständigen Pfarramtes in Abstimmung mit dem Kirchenvorstand zu entscheiden, ob Dauer, Terminierung und Form der Ordnung der Konfirmandenarbeit entsprechen. In Abstimmung mit den religionspädagogisch für die Arbeit in den einzelnen Gemeinden Verantwortlichen ist zu prüfen, wie die wesentlichen Arbeits- und Unterrichtsinhalte ausreichend vermittelt werden können. Zentrale Inhalte sollen nachgeholt oder in passenden online-Formaten vermittelt werden. Eine Mindestzahl von 40 Zeitstunden sollte auch in dieser Ausnahmezeit aus inhaltlichen und pädagogischen Gründen nicht unterschritten werden. Neben der Vermittlung von Inhalten und der Befähigung zum Handeln tritt die seelsorgerliche Dimension der Konfirmandinnen- und Konfirmandenarbeit in dieser Zeit deutlich in den Vordergrund.

- Blocktage für Konfirmandinnen und Konfirmanden sind im Gemeindehaus möglich, wenn die geltenden Abstands- und Hygieneregeln beachtet werden. Die Hygienekonzepte der Kirchengemeinden sind zu beachten.

TEILNAHME AM GOTTESDIENST

Die landeskirchliche Musterordnung für die Konfirmandenarbeit in den Kirchengemeinden sieht den Besuch von mindestens 25 Gottesdiensten vor. Wir empfehlen angesichts der eingeschränkten Möglichkeiten zum **Gottesdienstbesuch**, den Richtwert, den Ordnungen für die Konfirmandenarbeit vorgeben, für die laufenden Konfirmationsjahrgänge zu reduzieren. Andererseits ist auch die Teilnahme an virtuellen Andachtsformen anzuerkennen. Wir regen an Konfirmandinnen und Konfirmanden selbst online Andachten und alternative Gottesdienstformen (mit)gestalten zu lassen. Treffen der Konfirmandinnen und Konfirmanden können immer wieder als Gottesdienst gestaltet werden.

Kirchenvorstand und Pfarramt tragen die Gesamtverantwortung für alle genannten Entscheidungen; andere Verantwortliche für die Konfirmandenarbeit, z.B. Diakoninnen und Diakone sollten in diese Entscheidungen mit einbezogen werden. Eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden in der Region und im Kirchenkreis ist hilfreich. Wir empfehlen grundsätzlich, Konfirmandinnen und Konfirmanden und Eltern an den anstehenden Entscheidungen zu beteiligen.

Wir danken Ihnen allen, den Teamerinnen und Teamern, Diakoninnen und Diakonen, Pastorinnen und Pastoren und allen anderen an der Konfirmandenarbeit beteiligten Personen herzlich für Ihre Engagement und Ihre intensive Arbeit mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden und deren Eltern.

ANSPRECHPARTNER*INNEN:

RPI Loccum, Uhlhornweg 10-12, 31547 Rehburg-Loccum

Andreas Behr, Dozent für Konfirmandenarbeit

Tel. 05766 81-135/-165

eMail andreas.behr@evlka.de

Landeskirchenamt, Rote Reihe 6, 30169 Hannover

Isabell Schulz-Grave, Referentin für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Tel. 0511 1241 194

eMail isabell.schulz-grave@evlka.de